

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Obernkirchen**

**1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans OV2 „Einkaufszentrum Rösertor“;  
Rechtswirksamkeit**

Die **1. Änderung des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans OV2 „Einkaufszentrum Rösertor“** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist am 24.09.2014 durch den Rat der Stadt Obernkirchen beschlossen worden. Sie wird mit dieser Veröffentlichung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans OV2 erstreckt sich auf Flächen westlich der Neumarktstraße bzw. des Sülbecker Weges und südlich der Wohnbebauung an der Kalten Weide. Die Planung im Einkaufszentrum Rösertor dient der Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes um ca. 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Optimierung des Warenangebotes.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannten Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen (Zusammenfassende Erklärung) werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

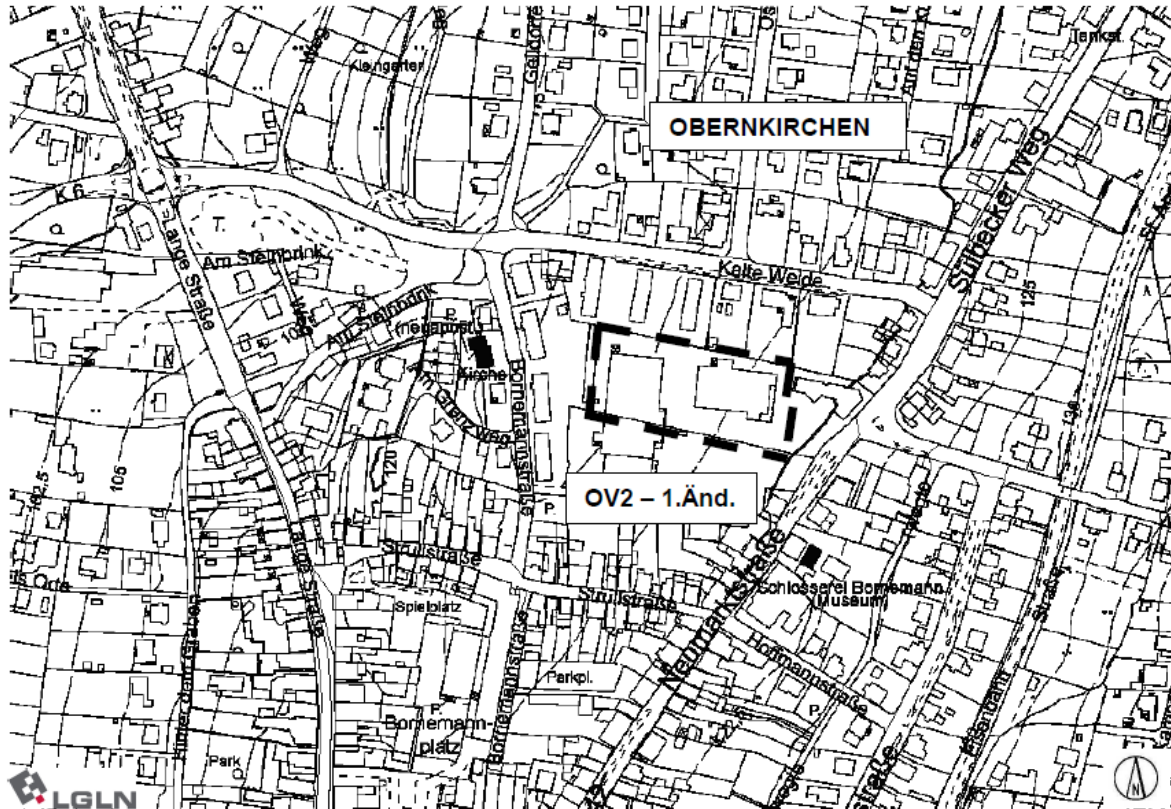
Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 11.10.2014  
Stadt Obernkirchen  
Der Bürgermeister

gez. Schäfer



Der Satzungsbeschluss ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen am 11. Oktober 2014 in der Schaumburger Zeitung bekannt gemacht worden. Somit ist die 1. Änderung des Bebauungsplans OV2 „Einkaufszentrum Rösertor“ rechtswirksam.

Obernkirchen, den 13. Oktober 2014  
Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister

(Schäfer)